

listischen Versionen in ihrer Vielgestaltigkeit nicht von den Elementen des Verbrechens erfaßt werden können. Der Prozeß der Erforschung der Wahrheit ist doch wesentlich komplizierter, wie folgendes Beispiel zeigt: In einer Untersuchung wegen illegalen Waffenbesitzes — die Waffe war mit Munition im Brandschutt einer niedergebrannten volkseigenen Tischlerei gefunden worden — stellten die Kriminalisten folgende „Versionen“ im „Untersuchungsplan“ auf:

Allgemeine Version: Verdacht des illegalen Waffenbesitzes.

Version zum Objekt: Verbrechen, das sich gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung der DDR wendet.

Versionen zur objektiven Seite:

- Täter versteckte Waffe, um sie bei passender Gelegenheit gegen die DDR zur Anwendung zu bringen.
- Täter legte die Waffe beiseite, um sich dieser für immer zu entledigen.
- Waffe sollte an verbrecherische Elemente weiterveräußert werden.

Versionen zum Subjekt:

Täter ist — ein Klassenfeind.
— eine im Bewußtsein zurückgebliebene Person.

Versionen zur subjektiven Seite:

Täter handelte — im Aufträge einer feindlichen Organisation, um bei passender Gelegenheit führende Persönlichkeiten zu töten.
— aus Angst vor Strafe.

Für die kriminalistische Arbeit ist die Aufstellung solcher „Versionen“ absolut wertlos. Vielmehr müssen Überlegungen¹¹ darüber angestrengt werden, wo, wann und wie die Waffe abgelegt sein konnte; warum diese Waffe ausgerechnet in dieser Tischlerei zu dieser Zeit abgelegt wurde; in welchem Zustand sich die Waffe befunden hat; ob aus ihr geschossen wurde; ob sie bereits in Fahndung gestellt ist oder aus NATO-Ländern eingeschleust sein kann; welche Personen als Besitzer in Frage kommen, welche nicht usw.¹³

Die Versionen müssen den komplizierten Denkprozeß des Kriminalisten und die Auslegung der sich widersprechenden Fakten und unbestimmten Umstände in der kriminalistischen Arbeit widerspiegeln:

Nach einem vermutlich auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführenden Brand stellten Kriminalisten zwischen einer in der Nähe der Brandstelle gefundenen Blechhülle einer Streichholzschaftel, auf der das Emblem der Wismut AG auf geprägt war, und dem zu untersuchenden Ereignis keine Bezogenheit her. Sie verkannten, daß dieser Fakt für die weitere Untersuchung ausschlaggebend sein konnte. Wenn sie nämlich die Version aufgestellt hätten, daß es sich bei der Schachtel evtl. um einen vom Täter verlorenen Gegenstand handelte (diese Schachtelhülle konnte durchaus auch von einer gänzlich unbeteiligten Person stammen; der Täter konnte auch mit der Absicht, die Untersuchungsorgane irrezuführen, diese Schachtel zurückgelassen haben), dann wären folgende weitere Versionen notwendig gewesen:

Zur Tatausführung

1. Da es sich bei der Handlung um eine Brandstiftung handelte, waren vermutlich diese Streichhölzer zur Brandlegung benutzt worden. Dadurch konnte man auf die Art des Entzündens schließen. Natürlich konnte der Täter eine zweite Schachtel Streichhölzer bei sich geführt haben, aber nach der Lebenserfahrung war das unwahrscheinlich.

¹¹ Vgl. hierzu Forker/Vogt. „Planvolle Arbeit sichert den Untersuchungserfolg“. Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1960, Heft 1, S. 84 ff.

2. Der Täter konnte folglich diese Schachtel nur auf seinem Rückweg verloren haben, und der Fundort war demnach ein Ort des Rückwegs.

3. An diesem Fundort hätte ein Fährtenhund zur weiteren Ausarbeitung des Täterweges angesetzt werden können.

4. Im Zusammenhang mit einer an anderer Stelle gesicherten Fahrradspur hätten diese beiden Fakten auf den Weg des Täters zu und von der Brandstelle schließen lassen. Für die Feststellung und Überprüfung der Personenbewegung wäre das von großem Wert gewesen (Bewegungsrichtung!) und hätte die Ermittlung von Zeugen (Einbeziehung der Werk tätigen an Hand bestimmter Fakten!) begünstigt.

Zum Täterkreis

1. Diese Hülle ließ die Version zu, daß der Eigentümer mit der Wismut AG in irgendeiner Beziehung gestanden hatte (Arbeitsverhältnis, Wohnort). Nach Feststellung des Ausgabezeitpunktes (Gebrauch, Abnutzung) dieser Blechhüllen wäre eine Zeitbestimmung möglich gewesen. Natürlich konnte der Täter diese Hülle auch ganz zufällig in seinen Besitz gebracht haben.

2. Da mit der Untersuchung dieser Brandstiftung die Untersuchung von Einbruchsdiebstählen verbunden war, hätte man feststellen müssen, ob an irgendeinem Tatort eine solche Hülle gestohlen worden war; dadurch hätte man die Beziehungen zu diesen Handlungen erhärten und evtl. weitere Anhaltspunkte für die Ermittlung gewinnen können.

3. Der Täter konnte höchstwahrscheinlich nur ein Raucher sein, denn Nichtraucher pflegen keine Streichhölzer, noch viel weniger solche Schutzhüllen ständig bei sich zu führen. Für die weitere Präzisierung des Verdächtigenkreises im Zusammenhang mit anderen Untersuchungsfakten wäre das sicher wertvoll gewesen.

Zum Täter

1. Es hätte geprüft werden müssen, ob Papillarlinien-spuren an den glatten Seiten der Hülle eine Identifizierung zulassen.

2. Die Schachtel mußte konserviert werden, weil sie später durch einen Fährtenhund u. U. zur Identifizierung (an Hand des Individualgeruchs) geführt hätte.

3. Die Hülle hätte zur Identifizierung durch die Bevölkerung (Ausstellung, Beschreibung, Vorlage zwecks Wiedererkennung) beitragen können (Einbeziehung der Werk tätigen!).

4. Wenn sich im Besitz des Verdächtigen noch Streichholzschafteln befanden, die früher einmal in dieser Hülle gesteckt hatten, konnten sich Eindrücke im Holz, Klemmstellen, Schartenspuren u. ä. finden, die evtl. durch eine spurenkundliche Expertise die Zusammengehörigkeit bestätigen ließen.

Sicher könnte man dem Untersuchungsorgan an Hand dieser Umstände noch mehr Hinweise geben. Deutlich wird jedoch, daß diese Überlegungen eine Hilfe für die praktische Aufklärungstätigkeit sind und keinesfalls durch die Elemente des Verbrechens erfaßt werden. Viele dieser Fakten haben später nicht den Charakter von gerichtlichen Beweisen. Für die Untersuchung sind sie aber sehr wertvoll. (Übrigens hatte sich der Täter — wie später festgestellt wurde — im Gegensatz zu den Kriminalisten solche Gedanken gemacht und nach dem Verlust seiner Schachtelhülle die Überführung befürchtet.)

In seinem Aufsatz „Dogmatismus in der Strafrechtspraxis überwinden“¹⁴ schreibt Buchholz: „Gleichfalls eine Auswirkung der dogmatischen fehlerhaften strafrechtlichen Grundposition ist es, wenn B ö h m e

¹⁴ „ozialistische Demokratie“ Nr. 29 vom 20. Juli 1962, Beilage S. 12.